

In eigener Sache:

Der AZADI infodienst erscheint regelmäßig. Der Versand erfolgt per E-Mail. Auf Anfrage wird er gegen Kopier- und Portokosten auch per Post verschickt. Gefangene erhalten den infodienst kostenlos. Herausgeber ist AZADI e.V.

AZADI e.V. unterstützt diejenigen Personen nicht-deutscher Herkunft, die in Deutschland im Zuge ihrer politischen Betätigung für das Selbstbestimmungsrecht des kurdischen Volkes mit Strafverfolgung bedroht werden.

Die praktische Arbeit von AZADI ist die finanzielle und politische Unterstützung kriminalisierter Kurdinnen und Kurden.

So können Sie uns unterstützen:

- wenn Sie von Kriminalisierung und Repression gegen Kurd(inn)en erfahren, informieren Sie uns bitte
- werden Sie Fördermitglied,
- spenden Sie.

Kontakt- und Bestelladresse:

AZADI e.V.
Graf-Adolf-Str. 70A
40210 Düsseldorf
Tel. 0211/8302908
Fax 0211/1711453
E-Mail azadi@t-online.de
Internet www.nadir.org/azadi/
V. i. S. d. P.: Monika Morres
Layout: Holger Deilke

Spendenkonto:
GLS Gemeinschaftsbank eG
mit Ökobank
BLZ 43060967
Kto-Nr. 8 035 782 600

BGH-Richter empfehlen verschärfte Repression gegen kurdische Bewegung

Und was will die deutsche Politik?

Nachdem die meisten der von JuristInnen und BürgerrechtlerInnen als Pilotverfahren bezeichneten Prozesse gegen die DHKP-C nach § 129b StGB mit der Verurteilung der Angeklagten zu jeweils mehrjährigen Freiheitsstrafen beendet worden sind, werden aufgrund eines jüngst veröffentlichten Urteils des Bundesgerichtshofs (BGH, 3 StR 179/10) die Vermutungen bestätigt, dass beabsichtigt wird, die Strafverfolgung nach § 129b auch auf die PKK und die aus ihr hervorgegangenen Organisationen anzuwenden.

„§ 129b Abs. 1 Satz 1 StGB bestimmt, dass die §§ 129, 129a StGB auch für Vereinigungen im Ausland gelten. Die Vorschrift erfasst – soweit hier von Bedeutung – jede Beteiligung an einer ausländischen kriminellen oder terroristischen Vereinigung durch eine im Inland ausgeübte Tätigkeit, ohne dass es darauf ankommt, ob in Deutschland Organisationsstrukturen der ausländischen Vereinigung vorhanden sind. Das Handeln des Täters im Inland wird typischerweise durch seine Einbindung in die ausländische Organisation und seine Unterwerfung unter die auf deren Ebene getroffenen Entscheidungen bestimmt. Dabei macht es für die Strafbarkeit wegen der Tätigkeit für eine ausländische Vereinigung keinen Unterschied, ob es bei dem isolierten Handeln eines Einzelnen verbleibt oder ob die Vorgaben der Gesamtorganisation ein Zusammenwirken bedingen; denn allein aus einer solchen gemeinschaftlichen Beteiligungshandlung im Inland lässt sich das Bestehen einer gesonderten inländischen Vereinigung im Sinne der §§ 129, 129a StGB, die neben die ausländische Organisation tritt, nicht ableiten.“

Von § 129 zu § 129b StGB:

Eigenständig inländisch plötzlich unselbstständig ausländisch

Seit Mitte der 1990er Jahre werden in Deutschland tätige Funktionäre der PKK als Mitglieder einer **(eigenen) inländischen kriminellen Vereinigung** (§ 129 StGB) strafverfolgt, angeklagt und verurteilt.

So auch der kurdische Aktivist Vakuf M. Er war im Dezember 2009 vom Oberlandesgericht (OLG) Frankfurt/M. zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren und 10 Monaten verurteilt worden, wogegen er Revision eingelegt hatte. Nach der mündlichen Anhörung am 28. Oktober 2010, wurde das schriftliche Urteil des 3. Strafsenats des Bundesgerichtshofs (BGH) Ende

Januar veröffentlicht. Die Richter hoben das Urteil des OLG auf und verwiesen das Verfahren zur Neuverhandlung an einen anderen Senat zurück. Es wird moniert, dass sich das OLG nach den „Maßstäben der bisherigen Rechtsprechung ausgerichtet“ habe und „bei der Ermittlung des Sachverhalts“ die „nunmehr maßgeblichen Gesichtspunkte nicht im Blick gehabt“ hätte, nämlich, dass Funktionäre der PKK und ihrer Nachfolgeorganisationen künftig als „unselbständiger Teil der Auslandsorganisation“ (§ 129b StGB, eingeführt im Jahre 2002 nach den Anschlägen des 11.9.2001) einzustufen seien.

Pilotverfahren

Hierbei bezieht sich der Senat auf die „zahlreichen Verfahren“ gegen die DHKP-C, die „wie die PKK hierarchisch und zentralistisch“ aufgebaut sei und durch den „bewaffneten Kampf“ den „Umsturz der politischen Verhältnisse in der Türkei herbeizuführen“ gedenke, um eine „kommunistische Gesellschaftsordnung zu errichten.“ Weil dies nicht deckungsgleich für die PKK behauptet werden könne, müsse zwischen den beiden Organisationen unterschieden werden: die PKK genieße im Gegensatz zur DHKP-C „in der Öffentlichkeit eine größere Aufmerksamkeit“ und die „Anzahl ihrer Mitglieder und Sympathisanten“ sei außerdem „deutlich höher“. Das jedoch könne keine „ungleiche Bewertung der Organisationen als ausländische Vereinigung“ rechtfertigen. Dem Gericht scheint es naheliegend, „dass die PKK insgesamt die Voraussetzungen einer kriminellen oder terroristischen Vereinigung im Ausland“ erfülle, „bei welcher der maßgebende Vereinigungswille außerhalb der Bundesrepublik Deutschland gebildet“ werde und „der Schwerpunkt der Strukturen sowie das eigentliche Aktionsfeld in den von Kurden bevölkerten Gebieten in der Türkei, in Syrien, im Irak und im Iran“ lägen.

Mit dieser Argumentation folgt der BGH der Haltung derjenigen Staaten, in denen die Kurdinnen und Kurden siedeln, insbesondere der Türkei, wo nahezu jede politische Arbeit wahlweise als „terroristisch“ oder „kriminell“ bezeichnet wird und Hunderte von politisch aktiven Menschen unter dem Deckmantel des sog. Anti-Terror-Kampfes strafverfolgt werden. Hierbei wird auch vor der Inhaftierung und Folterung von Kindern und Jugendlichen kein Halt gemacht. Seit Oktober 2010 stehen Dutzende kurdischer PolitikerInnen und AktivistInnen in Diyarbakir vor Gericht. In diesem Schauprozess werden sie beschuldigt, Mitglieder der „Gemeinschaft der Gesellschaften Kurdistan“ (KCK) zu sein oder sie und deren Politik zu unterstützen.

Strafsenat empfiehlt erhebliche Ausweitung des Verfolgtenkreises

Der 3. Strafsenat sieht sich „vorsorglich“ zu der Bemerkung veranlasst, dass es hinsichtlich der Struktur der PKK bzw. ihrer Nachfolgeorganisationen Anhaltspunkte dafür gebe, **nicht** zwischen dem „Kreis herausgehobener Funktionäre bzw. Kadern einerseits“ und den „sonstigen Angehörigen“ zu differenzieren. Das Gericht habe „die entsprechende Unterscheidung zwar bisher gebilligt und entschieden, dass dann, wenn nur ein Kern der Gruppierung strafrechtlich relevante Ziele verfolgt, lediglich dieser eine kriminelle Vereinigung“ bilde, doch können die „außenstehenden weiteren Mitglieder der Gruppierung dann aber **Unterstützer** der Vereinigung sein.“ Auch wer dem Führungskreis der Organisation nicht angehöre, aber deren Ziele, Programmatik und Methoden kenne, sich ihr anschließe und in ihr betätige, solle als Mitglied der Vereinigung eingestuft werden. Hier verweist der BGH auf die am 12. Juli 2010 aktualisierte **EU-Terrorliste**, auf der die PKK und ihre Nachfolgeorganisationen KADEK und KON-GRÄ-GEL indiziert sind. Die Liste enthalte „ebenfalls keine Einschränkung auf einen bestimmten Personenkreis innerhalb der Organisation.“ In der Konsequenz dieser Argumentation liefe das auf eine erhebliche Ausweitung des von Strafverfolgung betroffenen Personenkreises hinaus, was den Richtern auch nicht verborgen blieb:

„Der Senat verkennt mit Blick auf die große Zahl der in Deutschland für die PKK und ihre Nachfolge- sowie Teilorganisationen aktiven Personen nicht, dass nach dieser Maßgabe der Kreis potentieller Beschuldigter unter Umständen deutlich größer werden und der Unrechtsgehalt der Tat sowie das Maß des Verschuldens stark unterschiedlich zu bewerten sein kann.“

Das heißt also, die Richter nehmen in Kauf, das Ausmaß der Kriminalisierung von Kurdinnen und Kurden zu erhöhen, Unruhe und Verunsicherung in der kurdischen Bevölkerung zu schaffen, deren weitere gesellschaftliche Ausgrenzung zu betreiben und antikurdische Ressentiments zu schüren.

Die türkische Regierung wird dem BGH dankbar sein.

Noch fehlt justizielle Ermächtigung zur Strafverfolgung nach § 129

Jedoch: Um die PKK und die aus ihr hervorgegangenen Organisationen insgesamt nach § 129b Abs. 1 Satz 3 StGB verfolgen zu können, bedarf es einer Ermächtigung des Bundesjustizministeriums, die derzeit noch fehlt. Es heißt, die Bundesanwaltschaft

(BAW) überlege, einen solchen Antrag an das Ministerium zu stellen.

Verschärfte Strafverfolgung torpediert Lösung der kurdischen Frage

Auch dieses Dokument offenbart die Unfähigkeit der Verantwortlichen in Justiz und Politik, sich bestimmten Konfliktfeldern durch Dialog und einen gleichberechtigten politischen Meinungsstreit zu nähern. Bundesregierung und Strafverfolgungsbehörden haben umfassende Kenntnis von dem grundlegenden politischen und strukturellen Wandel der kurdischen Bewegung, sind informiert über einseitig erklärte Waffenstillstände der kurdischen Volksverteidigungskräfte, sie wissen von den vielfältigen Gesprächs- und Verhandlungsangeboten an die türkische Politik und sie kennen die intensiven politischen Bemühungen der kurdischen BürgermeisterInnen, der Jugend- und Frauen- sowie Umweltorganisationen, nicht nur der kurdischen Region eine politische Stabilität und den Menschen eine lebenswerte Perspektive zu geben, sondern in der gesamten Türkei eine demokratische Entwicklung herbeizuführen. Dies zu ignorieren, ist sträflich !

Anstatt die kurdische Bevölkerung in ihrem Streben nach Frieden, Gerechtigkeit, Partizipation, freier politischer und kultureller Betätigung zu unterstützen, trägt der Bundesgerichtshof mit seiner Entscheidung dazu bei, jeden Keim in Richtung Lösung der kurdischen Frage zu ersticken und das destruktive Vorgehen der Türkei gegen die kurdische Bevölkerung zu stärken.

Nicht zuletzt bedeutet eine weitere Verschärfung der Strafverfolgung in Deutschland, die Bereitschaft der Kurdinnen und Kurden, sich in diese Gesellschaft zu integrieren, zu schwächen. Dies gilt in besonderer Weise für Jugendliche, die sich für die legitimen Anliegen des kurdischen Volkes politisch einsetzen. Dass ihr Engagement von den deutschen Behörden strafrechtlich verfolgt wird, die Jugendlichen von MitarbeiterInnen der Geheimdienste zu Spitzeltätigkeiten angestiftet werden oder massiver Druck auf Eltern ausgeübt wird, ist nur ein Teil des Problems. Ein solches Verhalten ist unverantwortlich und mit nichts zu rechtfertigen.

Das Bundesjustizministerium ist aufgefordert, sich den Überlegungen einer weiteren Kriminalisierung von Kurdinnen und Kurden zu widersetzen.

(AZADÎ, 25. Januar 2011)

VON §129 ZU §129B

INTERVIEW

SOLIDARITÄT mit den Betroffenen
der 129 a/b Verfahren!

SOLIDARITÄT mit den Betroffenen
der 129 a/b Verfahren!

Zu der BGH-Entscheidung und ihren Auswirkungen sprach AZADÎ mit Dr. Heinz-Jürgen Schneider, Rechtsanwalt und Vorstandsmitglied des kurdisch-deutschen „Vereins für Demokratie und Internationales Recht e.V.“ (MAF-DAD):

BAW und BGH: Rückwärts in die Zukunft Die demokratische Öffentlichkeit ist jetzt gefragt

? Diesem Urteil liegt nicht nur eine juristische, sondern auch eine politische Motivation zugrunde. Wer ist Ihrer Meinung nach die treibende Kraft dieser verschärften Repressionsabsichten und wie ist der Meinungswandel zu erklären, nach weit mehr als zehn Jahren festzustellen, dass die PKK-Strukturen in Deutschland plötzlich nicht mehr als „selbstständiger“, sondern als ein „unselbstständiger Teil der Auslandsorganisation“ bewertet werden müsse?

! Die Kriminalisierung von Kurdinnen und Kurden wegen Mitgliedschaft in einer „kriminellen Vereinigung“ (§ 129 Strafgesetzbuch) oder wegen Verstoßes gegen das PKK-Verbot von 1993 (§ 20 Vereinsgesetz) ist ja eine jahrelange und viel kritisierte Praxis gewesen. Nach dieser Entscheidung des Bundesge-

richtshofs (BGH) kann eine neue Stufe der Repression erreicht werden – hinsichtlich der Strafhöhe und der Anzahl potenziell von Ermittlungen Betroffener.

Die treibende Kraft dieser negativen Entwicklung ist die Bundesanwaltschaft (BAW). Die oberste Anklagebehörde in politischen Fällen hat einige Erfahrungen mit dem seit 2002 bestehenden § 129b gemacht, der die Mitgliedschaft oder die Unterstützung einer ausländischen terroristischen Vereinigung bestraft. Es handelt sich um Prozesse gegen islamistische Gruppen, die tamilische LTTE oder die türkische Organisation DHKP-C. Diese Erfahrungen und Urteile sollen jetzt auch auf die kurdische Bewegung in Deutschland angewandt werden.

Der BGH zieht dabei mit und ist bereit, seine bisherige Rechtsprechung aufzugeben. Juristische

Gründe dafür oder eine veränderte Sachlage gibt es nicht. Zum Zeitpunkt dieses Urteils gab es den § 129b schon seit acht Jahren, bislang hatte er in Bezug auf angebliche „PKK-Strukturen“ aber keine Rolle gespielt.

? Welche praktischen Konsequenzen hätte die BGH-Entscheidung für den betroffenen Kreis, sollte das Bundesjustizministerium die Ermächtigung zur strafrechtlichen Verfolgung der PKK nach § 129b StGB erteilen?

! Es wäre ein Schritt um 20 Jahre zurück. Die bundesdeutsche Polizei, Staatsanwaltschaft und Justiz wäre wieder bei der Gleichung gelandet: Kurden = Terroristen.

Die Konsequenzen bestehen in zweifacher Hinsicht.

Für sogenannte Funktionäre könnten Urteile mit einer deutlich höheren Strafe herauskommen; denn der § 129b ist ein Verbrechen und hat einen weit höheren Strafrahmen als der § 129. In den Pilotprozessen gegen Aktivisten der DHKP-C gab es überwiegend Urteile zwischen 5 und 10 Jahren.

Auch würde der Kreis der von Ermittlungsverfahren betroffenen Kurdinnen und Kurden „deutlich größer werden“, wie der BGH in seiner Entscheidung selbst feststellt. Politisch Aktive können als Mitglieder – oder zumindest Unterstützer – einer ausländischen terroristischen Vereinigung angesehen werden. „Terrorunterstützung“ ist für das Gericht schon „die Entrichtung von Mitgliedsbeiträgen oder die Vornahme einfacher Hilfsdienste“. Man denke auch an das Verfahren wegen einer islamistischen

Internetseite mit inkriminierten Links oder Beiträgen, das zu einer mehrjährigen Freiheitsstrafe führte.

§ 129b bedeutet also, kurz gesagt, langjährige Haft für „Kader“ und eine Grauzone zwischen legalen Aktivitäten und drohender Strafverfolgung für einen großen Personenkreis.

? Der BGH bezieht sich in seiner Argumentation u. a. auch auf die EU-Terrorliste, auf der sowohl die DHKP-C als auch die PKK und deren Nachfolgeorganisationen wie KONGRA-GEL aufgelistet sind und rechtfertigt hiermit ein schärferes strafrechtliches Vorgehen. Im Falle der DHKP-C-Verfahren war gar der Versuch unternommen worden, die Anklagen auf den § 34 Außenwirtschaftsgesetz (AWG) in Zusammenhang mit der EU-Terrorliste zu stützen. Dies hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) in Luxemburg jedoch verworfen – zumindest bezüglich der Zeit bis zum Juni 2007. Wäre ein ähnlicher Versuch bezüglich der PKK denkbar?

! Die europäische Terrorliste selbst ist keine Grundlage für ein Ermittlungsverfahren oder gar ein Urteil in Deutschland. Sie wird nur zur politischen und juristischen Argumentation herangezogen. Dass sie auf Geheimdienstunterlagen beruht, rechtsstaatswidrig zusammengestellt wird und bei vielen gelisteten Organisationen ein Instrument der politischen Anti-Propaganda ist, wurde schon vielfach kritisiert. Im Raum der „Freiheit und des Rechts“, wie sich die EU gern nennt, muss eine solche Praxis der „schwarzen Liste“ aufhören.

Was Verurteilungen wegen Verstoßes gegen das Außenwirtschaftsgesetz betrifft, ist die Bundesan-



15 Jahre PKK-Verbot – eine Verfolgungsbilanz

Azadî und die Föderation kurdischer Vereine in Deutschland, Yek-kom, haben aus Anlass des Jahrestages des sog. PKK-Verbots (26. November 1993) eine Broschüre herausgegeben. «Auf mehr als 60 Seiten werden Jahr für Jahr Razzien in Kulturvereinen oder Privatwohnungen, Verhaftungen und Verurteilungen wegen Mitgliedschaft in einer kriminellen oder terroristischen Vereinigung (§129/129a StGB), Vereins- und Versammlungsverbote, Polizeiübergriffe auf Kundgebungen, Aberkennungen des Asylstatus und Einbürgerungsverweigerungen wegen politischer Betätigung, aber auch friedliche Großdemonstrationen und –veranstaltungen für eine politische Lösung des türkisch-kurdischen Konflikts, aufgelistet. Deutlich wird so die ganze Tragweite des PKK-Verbots.» (aus: junge welt, 1.12.2008)

Die Broschüre kann kostenlos gegen Porto (1,45€) oder gerne auch eine Spende bei AZADÎ e.V. bezogen werden.

waltschaft mit ihren Pilotverfahren noch nicht erfolgreich gewesen. Das wird aber fortgesetzt werden. Kriminalisiert werden soll – mit einer noch höheren Strafe als selbst beim § 129b – das Sammeln von Spendengeldern für eine „terroristische Vereinigung“ – hier kommt also wieder die Listung der Europäischen Union zum Tragen.

? Die Richter des 3. Strafsenats empfehlen darüber hinaus, den Kreis der zu Verfolgenden auszuweiten. Sie sind der Auffassung, es solle nicht differenziert werden zwischen FunktionärInnen und „sonstigen Angehörigen“ der Organisation. In den Verfassungsschutzberichten geistert seit Jahren die Zahl von 11 500 PKK-Mitgliedern in Deutschland. Was würde das für die Strafverfolgungsbehörden und den Justizapparat bedeuten? Welche Auswirkungen hätte eine solche Ausweitung z. B. auf die kurdischen Vereine und deren Mitglieder, die jetzt schon einem großen Druck ausgesetzt sind?

! Von der gewollten „Grauzone“ für politisch Aktive hatte ich ja schon gesprochen. In den DHKP-C-Verfahren spielten legale Tätigkeiten, die in Deutschland die Wahrnehmung von Grundrechten sind, eine Rolle: Vereinsarbeit, Demonstrationen, Veranstaltungen, Zeitungsherausgabe. In den 129b-Prozessen wurden daraus Aktivitäten im Rahmen einer terroristischen Vereinigung.

Es gibt ja die massenhafte Erfahrung mit Verfahren wegen Verstoßes gegen das Vereinsgesetz. Die Verfolgung wegen § 129b wäre wesentlich verschärfter.

? Teilen Sie unsere Befürchtung, dass für den Fall der Erteilung einer Verfolgungsermächtigung nach § 129b StGB die Lösung des türkisch-kurdischen Konflikts in weitere Ferne rückt und sich eine Verschärfung der Repression „gegen den Gedanken der Völkerverständigung“ (Begründung des Bundesinnenministers in seiner Begründung zum Verbot des kurdischen Fernsehsenders ROJ-TV) richtet. Nähert sich die Bundesregierung damit nicht der antikurdischen Haltung der Türkei an?

! Es bestätigt sich, dass Deutschland das Verfolungsland Nr. 1 gegen die kurdische Bewegung in Europa ist.

Es gibt ja nicht nur die enge politische, wirtschaftliche, militärische und diplomatische Beziehung zwischen der BRD und der Türkischen Republik. Es gibt auch eine Verfolgungskooperation. Regelmäßigen Kontakt haben auch das deutsche Bundeskriminalamt und die türkische Generalsicherheitsdirektion sowie die Bundesanwaltschaft und die türkische Staatsanwaltschaft. Das ist politisch ein ganz falscher Weg und ermutigt die türkische Führung in ihrem antikurdischen Kurs.

Auch was die Versuche nach einem politischen Dialog mit dem deutschen Staat betrifft, wäre die Stigmatisierung als „Terroristen“ falsch und schädlich.

? Zum Schluss die kurze Frage: Was tun?

! Was die juristische Seite betrifft, kann man zur Zeit nur informieren und die weitere Entwicklung analysieren. Einer möglichen neuen Stufe der Repression ist der Weg bereitet, aber eine Praxis hat noch nicht begonnen.

§ 129b-Verfahren haben die Besonderheit, dass das Bundesjustizministerium eine schriftliche Ermächtigung zur Verfolgung gegen genau bezeichnete Organisationen geben muss. PKK/KADEK/Kongra-Gel/KCK gehören bislang nicht dazu. Es ist also eine politische Ermessensentscheidung der Justizministerin, zu der auch politische Aktivitäten laufen sollten.

Nicht nur die kurdische Gemeinschaft und ihre Vereine, auch Menschenrechtsorganisationen, Juristenvereinigungen, Abgeordnete, Parteien, Professoren oder fortschrittliche Medien sind gefragt.

Wir bedanken uns für das Gespräch.

SOLIDARITÄT mit den Betroffenen der 129 a/b Verfahren!

Spendet auf das Solikonto der Roten Hilfe!



Rote Hilfe e.V. Spendenkonto: 19 11 00 463
Postfach 3255 BLS.: 440 100 46 Postbank Dortmund
37022 Göttingen Stichwort: Weg mit § 129 a/b

www.rote-hilfe.de

getroffen werden einige gemeint sind wir alle!

Politisch motiviertes Verfahren gegen kurdische Tageszeitung Yeni Özgür Politika / Deutsche und türkische Interessen stimmen überein



Die Staatsanwaltschaft

Darmstadt hat ein Ermittlungsverfahren gegen die kurdische Tageszeitung „Yeni Özgür Politika“ (Neue Freie Politik) wegen Verstoßes gegen das Vereinsgesetz eingeleitet. In einem Gespräch mit der jungen welt vom Dezember, erklärt der verantwortliche Redakteur, Özgür Recberlik u.a.: „Der Zeitung wird konkret vorgeworfen, das Symbol des *Dachverbandes Gemeinschaft der Gesellschaften Kurdistans* (KCK) bzw. der *Nationalen Befreiungsfront Kurdistans* (ERNK) abgedruckt zu haben. Diese Symbole sind als Illustration zu Artikeln über die KCK abgedruckt worden.“ Die Staatsanwaltschaft schreibe in ihrer Anklageschrift, dass es sich hierbei um „verbotene Symbole“ handle und die „ausländische Vereinigung PKK (...) in Deutschland einem Betätigungsverbot unterliege“, mithin es verboten sei, „Kennzeichen dieser Vereine öffentlich zu verwenden und zu verbreiten“.



ERNK

Warum er denke, dass nicht auch gegen Spiegel, Focus oder Bild ermittelt werde, obwohl die auch immer wieder Fotos mit den inkriminierten Symbolen zeigen würden, meint Özgür Recberlik: Schon die Vorgeschichte zeige, dass es hier „nicht um ein normales Rechtsverfahren gehe“, weil es „aufgrund



KCK

von vier Anzeigen der türkischen Botschaft in Berlin eröffnet worden“ sei.

Das hessische Innenministerium und die Generalanwaltschaft Frankfurt/M. habe die Sache im Zusammenhang mit dem „Rechtshilfeverkehr in strafrecht-

lichen Angelegenheiten mit der Türkei“ an die Staatsanwaltschaft Darmstadt geleitet, die dann im November Anklage erhoben habe. „Da hier auf den Druck der Türkei hin ein Verfahren gegen die einzige in Europa erscheinende kurdische Tageszeitung eröffnet wird, ist klar, dass es sich um ein Verfahren mit politischem Hintergrund handelt.“

Befragt nach dem Stand des Verfahrens, erklärt Recberlik: „Unser Anwalt hat Widerspruch eingelegt. Momentan warten beide Seiten auf eine Antwort vom Gericht bzw. auf einen Gerichtstermin.“

Mit dem Verweis auf den Vorwurf des Verfassungsschutzes, die Zeitung sei ein Sprachrohr der PKK und vor dem Hintergrund des vorübergehenden Verbots im Jahre 2005, fragt junge welt nach dem Verhältnis von YÖP zur PKK. Hierzu der Redakteur:

„Wir sehen die PKK als Ergebnis einer vom türkischen Staat geführten Vernichtungs- und Verleugnungspolitik an den Kurden. Aber wir sind kein Sprachrohr. Wir versuchen, unseren journalistischen Prinzipien gerecht zu werden, indem wir durch unsere Berichterstattung einen Beitrag leisten zu einer politischen Lösung der kurdischen Frage und zu einem Dialog zwischen den Völkern. Wenn sich diese Bemühungen für eine Lösung eher im Spektrum der PKK zentralisieren, dann ist es normal, dass wir im Schnitt mehr über sie berichten. Letztendlich spiegeln wir Realitäten wider.“

Inwieweit er Parallelen ziehen könne zwischen dem Vorgehen gegen die Zeitung und dem der türkischen Justiz gegen die prokurdische Presse in der Türkei, antwortet Özgür Recberlik: „In der Türkei sind ungezählte Zeitungen verboten worden, und viele Journalisten befinden sich mit teilweise galaktischen Strafen im Gefängnis. Auch dort wird jede nicht prostaatliche Berichterstattung über die kurdische Bewegung kriminalisiert. Alle Zeitungsverbote in der Türkei und alle Gefängnisstrafen gegen Journalisten wurden mit „Unterstützung einer terroristischen Organisation“ begründet. Die Türkei wird auch von Deutschland immer wieder aufgrund der fehlenden Pressefreiheit gezeißelt. Dass Deutschland gegen prokurdische Medien ebenso agiert, zeigt die übereinstimmenden politischen Interessen beider Länder.“

Statt Bildungsarbeit kam die Polizei

Ende Dezember 2010 wollten rund 30 kurdische Jugendliche in einer Jugendherberge in der Eifel ein Bildungsseminar durchführen. Das zu verhindern, war das offensichtliche Interesse staatlicher Zensoren, denn statt Bildung gab es eine polizeiliche Durchsuchung, in deren Folge die Jugendlichen zur ED-Behandlung ins nächstgelegene Polizeipräsidium

nach Aachen verbracht sowie Laptops und anderes Material beschlagnahmt wurde. Die Polizei behauptete, bei dem Zusammentreffen der Jugendlichen handele es sich um eine PKK-Veranstaltung. Inzwischen wurden Anwälte zur Klärung der Hintergründe der Razzia eingeschaltet.

(Azadi)

Steinwurf in kurdischen Verein in Düsseldorf Graue Wölfe als Nachbarn ?

Am Abend des 10. Januar wurde ein Pflasterstein in den kurdischen Verein in Düsseldorf geworfen. „Es wird nie ein Kurdistan geben“ und – auf kurdisch – „Bijî Bozkurtlar“ (Hoch leben die *Grauen Wölfe*) stand auf einer handschriftlichen Notiz, die die Täter hinterlassen hatten. In der folgenden Zeit fuhren immer wieder Personen mit Autos in verlangsamter Fahrt den Verein beobachtend vorbei.

Die Vorfälle wurden der Polizei gemeldet.

(Azadi)

Stuttgart: 18 junge Kurden wegen versuchten Mordes vor Gericht

Am 17. Januar begann vor der Jugendkammer in Stuttgart der Prozess gegen acht kurdische Jugendliche wegen „gemeinschaftlich versuchten Mordes“. Ein weiteres Verfahren gegen bereits volljährige Kurden war bereits am 13. Januar vor der 1. Großen Strafkammer des Landgerichts Stuttgart eröffnet worden.

Den Angeklagten im Alter zwischen 18 und 33 Jahren wird vorgeworfen, am Abend des 8. Mai 2010 vermurmt die Gaststätte „Barfly“ in Nürtingen gestürmt und mit Baseballschlägern und Eisenstangen auf die Gäste eingedrungen zu haben. Dabei sind der Wirt und drei Gäste am Kopf verletzt worden, zwei mussten stationär behandelt werden. Die Staatsanwaltschaft ist der Auffassung, dass die Kur-

den „tödliche Verletzungen“ der Opfer „billigend in Kauf“ genommen hätten. Hinter dem Angriff vermutet sie eine Racheaktion von Anhängern der PKK, weil der Wirt eine Woche zuvor die Angeklagten nach einem Streit aus der Gaststätte geworfen habe. Ein Gast soll sich beleidigend gegen PKK-Mitglieder geäußert haben. Im Mesopotamischen Kulturverein in Bad Cannstatt dann soll der „generalstabsmäßig geplante Rachefeldzug“ geplant worden sein. In der überfallenen Nürtinger Gaststätte sollen sich – so die junge Welt – regelmäßig Personen aus dem Umfeld der türkischen faschistischen Grauen Wölfe getroffen haben. In den vergangenen Monaten ist es im Großraum Stuttgart häufiger zu Auseinandersetzungen zwischen türkischen Nationalisten und kurdischstämmigen Linken gekommen. Anfang November 2010 wurde ein 19jähriger Kurde in Stuttgart von einem Türken mit einem Messerstich verletzt worden.

Die Strafverfolgungsbehörden nutzten den Kneipenüberfall, im Mai und Juni 2010 rund 40 Razzien in den Wohnungen kurdischer Familien im Großraum Stuttgart durchzuführen, wobei teilweise schwerbewaffnete Sondereinsatzkommandos die jungen Männer festnahmen.

Aussagen zu den Tatvorwürfen haben die Angeklagten abgelehnt, obwohl ihnen Strafmilderung in Aussicht gestellt worden ist. Die Staatsanwaltschaft will erst einen Kurden eindeutig identifiziert haben.

Die Prozesse sind vorerst bis Mitte März terminiert. Die jungen Männer befinden sich in verschiedenen Gefängnissen Baden-Württembergs in Untersuchungshaft.

Seit mehreren Jahren soll ein Polizeispitzel in der kurdischen Jugendszene aktiv gewesen sein, der die Angeklagten jetzt belastet. Einigen Jugendlichen soll Geld geboten worden sein, wenn sie mit der Polizei zusammenarbeiten.

(Azadi/jw, 3., 17.1.2011)



Italienisches Gericht lehnt Auslieferung des KON-KURD-Vorsitzende an die Türkei ab

Am 17. Januar 2011 hat ein Gericht in Venedig entschieden, das Auslieferungsersuchen der türkischen Justizbehörden gegen den Vorsitzenden der Europäischen Föderation der kurdischen Vereine (KON-KURD), Nizamettin Toguc, abzuweisen.

Die italienische Polizei hatte den 58-Jährigen am 18. Juli 2010 in der Nähe von Podava im norditalienischen Albignasego in Abschiebehäft genommen. Nach einem Haftprüftermin wurde er im August zwar aus dem Gefängnis entlassen, bis zur Klärung des Verfahrens durfte er Italien jedoch nicht verlassen.

Nun befindet sich der Politiker, der 1991 u. a. gemeinsam mit Leyla Zana ins türkische Parlament gewählt worden war, aufgrund des politischen Verfolgungsdrucks des Staates das Land aber verlassen musste, wieder zu Hause in den Niederlanden, deren Staatsbürger er ist.

(Azadi)

Berlin: Großaufgebot der Polizei und schikanöse Auflagen

Demonstrierende verzichteten auf Protestmarsch

Protestieren wollten am 25. Januar kurdische Vereine und sozialistische Gruppierungen in Berlin gegen die grenzüberschreitende Verfolgung der kurdischen Bewegung. Damit sind in den vergangenen Wochen zwei kurdische Veranstaltungen verboten worden. Weil vor dem Mesopotamischen Bildungszentrum am Halleschen Tor ein Großaufgebot der Polizei aufmarschierte und die Auflagen schikanös waren, verzichteten die Veranstalter auf den Protestmarsch. So hätte pro 60 Demonstranten lediglich ein Bild von Abdullah Öcalan gezeigt werden dürfen. Aus Sicht der rund 150 Demonstrierenden hätten sie unter diesen Umständen ihr Anliegen nicht zum Ausdruck bringen können.

(Azadi/jw, 27.1.2011)



Radikalenerlass anno 2011:

22 Organisationen unterschrieben «Demokratieerklärung»

Laut einem *Spiegel*-Bericht will das Bundesjugendministerium nur noch jene mit der Bekämpfung des Neofaschismus befasste Organisationen finanziell fördern, die ihr Umfeld nach „Linksextremisten“ überprüft haben. Als besonders extremistisch sollen Gruppierungen wie die Linkspartei, Sozialistische Linke, die Kommunistische Plattform oder etwa ‚solid‘, die Jugendorganisation der Linkspartei, gelten. Finanziell unterstützte Organisationen müssen deshalb eine „Bestätigung“ unterschreiben und sich zur „freiheitlich-demokratischen Grundordnung“ bekennen. Ferner sollen sie sich verpflichten, „auf eigene Verantwortung dafür Sorge zu tragen, dass die als Partner ausgewählten Organisationen, Referenten etc.“ den ministeriellen Vorgaben entsprechen. Zur Überprüfung ihrer Partner müssten die Organisationenn die Verfassungsschutzberichte des Bundes oder der Länder nutzen. Wie der Spiegel weiter berichtete, fordert das Ministerium auch von

Organisationen „aus der Mitte des politischen Spektrums“ eine schriftliche Garantie.

Gegner kritisieren dieses Vorgehen. So habe der Beirat des „Bündnisses für Demokratie und Toleranz“ einen Protestbrief an das Ministerium gerichtet, in dem er sich besorgt darüber zeigt, dass mit dieser Initiative das Klima vergiftet werde und der gemeinsamen Sache schade. Die „Bestätigung“ sei „nicht praktikabel“ und „sehr bedenklich“. Es wird erwogen, gegen den Ministerinnenerlass zu klagen, weil er teilweise „mit dem Grundgesetz nicht vereinbar“ sei. „Das bringt uns ohne Not in die Zeiten des Radikalenerlasses zurück“, kommentiert die Vorstandsvorsitzende der Amadeu-Antonio-Stiftung, Anetta Kahane, das Vorhaben. 22 Organisationen sollen – so der Spiegel – die „Demokratieerklärung“ bereits unterschrieben haben.

(Azadi/jw, 17.1.2011)

Staatssicherheit West: 40 Jahre Geheimdienstüberwachung von Dr. Rolf Gössner vor Gericht

Vor dem Verwaltungsgericht (VG) Köln fand am 20. Januar eine zweite Anhörung im Zusammenhang mit einer Klage von Dr. Rolf Gössner, statt. Der Publizist, Rechtsanwalt, Vizepräsident der Internationalen Liga für Menschenrechte und Vorstandsmitglied des kurdisch-deutschen Vereins für Demokratie und internationales Recht (MAF-DAD), war vom Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) über einen Zeitraum von fast 40 Jahren beobachtet worden.

Hiergegen hatte Gössner im Jahre 2006 Klage beim Verwaltungsgericht Köln eingereicht. Wenige Tage vor der ersten mündlichen Anhörung im Jahre 2008 hatte das BfV mitgeteilt, dass die Observation eingestellt worden sei und eine Löschung aller Daten vorgesehen werden könne.

In der zweiten mündlichen Anhörung am 20. Januar, in der es um die Frage ging, ob die Bespitzelung ganz oder teilweise rechtmäßig bzw. rechtswidrig gewesen ist, wies Rolf u. a. darauf hin, dass im Beobachtungszeitraum ein „Personendossier von etwa 2 000 Seiten entstanden“ sei - „ein gesamtes bewusstes Leben“.

Ihm würden „berufliche und ehrenamtliche Kontakte zu angeblichen linksextremistischen und links-extremistisch beeinflussten Gruppen und Veranstaltern“ zur Last gelegt, „bei denen ich referierte und diskutierte.“ Mit seinen Kontakten, Vorträgen und publizistischen Veröffentlichungen habe er – so die Unterstellung des BfV – „diese Gruppen und Organe nachhaltig unterstützt“. Konstruiert werde „aus vollkommen legalen und legitimen Berufskontakten eine verfassungswidrige Kontaktschuld, die schließlich als Begründung für eine jahrzehntelange geheimdienstliche Beobachtung herhalten“ müsse.

Außerdem maße sich das BfV „eine Deutungshoheit über meine Texte an“ und übe sie „in geradezu inquisitorischer Weise aus.“ Herausgekommen sei ein „aus zeitgeschichtlichen Zusammenhängen herausgerissenes Bild“ und konstruierte „abstruse Anschuldigungen“. Er werde sich auch „weiterhin gegen eine höchst prekäre staatliche Sicherheitsentwicklung im Zuge der Terrorismusbekämpfung stemmen“ und dabei „wenig Rücksicht nehmen auf die „Empfindlichkeiten eines Geheimdienstes, der diese Kritik als Diffamierung staatlicher Organe in den Ruch der Verfassungsfeindlichkeit“ ziehe.

Das Urteil wird für den 3. Februar erwartet.

(Azadi/Statement Dr. Rolf Gössner)

Undank ist der Parlamentarier Lohn Staatssicherheit West bleibt dran an der Linkspartei

Am 19. Januar hat die Linkspartei einen Antrag in den nordrhein-westfälischen Landtag eingebracht, die Beobachtung durch den Verfassungsschutz zu beenden. CDU und FDP, aber auch Abgeordnete der Minderheitsregierung aus SPD und Grünen stimmten dagegen. Sie wollten der Linkspartei nicht bescheinigen, dass es sich bei ihr um eine „verfassungsgemäße Partei“ handelt, obwohl sie sich in dem Antrag zur „freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes“ bekannt hat.

(Azadi/jw, 21.1.2011)

Ausländerbehörden sollen gemeinsam mit BKA «Auffällige» suchen und finden

Laut Berichten des Magazins FOCUS, der sich auf ein vertrauliches Papier des Bundeskriminalamtes (BKA) bezieht, sollen die deutschen Ausländerbehörden im Kampf gegen den „internationalen Terrorismus“ eng mit dem Amt zusammen arbeiten. So sind die Behörden aufgefordert, Ausländer aus islamischen Staaten auf ihre „Nähe zum Terrorismus“ zu prüfen und bei Verdacht der Polizei zu melden. Das BKA warnt in dem Papier vor „potenziellen islamistischen Gewalttätern“, die sich bei deutschen Behörden melden, um „Dokumente zur Legalisierung ihres Aufenthalts oder (finanzielle) Leistungen zu erlangen.“ Weitere Kriterien sollen dem Bericht zufolge „auffällige Äußerungen sowie ein auffälliges Erscheinungsbild“ sein.

(Azadi/jw, 24.1.2011)



Urteil nach sieben Jahren: Durchsuchung des linken «Freies Sender Kombinat» war rechtswidrig

Laut einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 5. Januar war die Durchsuchung des linksgerichteten Hamburger Rundfunksenders „Freies Sender Kombinat“ (FSK) im November 2003 rechtswidrig. 30 Bereitschaftspolizisten hatten seinerzeit im Auftrag der Staatsanwaltschaft in Kampfmontur die Redaktionsräume komplett durchsuchen lassen und Akten sowie Redaktionsunterlagen beschlagnahmt. Alle Räume sind fotografiert und Aufzeichnungen angefertigt worden, um einen Grundriss zu erstellen. Dass dieses Material von der Staatsanwaltschaft noch vervielfältigt worden war, sei nach Auffassung der Bundesrichter zu weitgehend gewesen. Anlass der Razzia sind unerlaubte Mitschnitte von zwei Telefonaten mit einem Polizeisprecher gewesen, die der Sender dann ausgestrahlt hatte. „Das oberste deutsche Gericht hat nun gesagt, dass die Maßnahme unverhältnismäßig gewesen sei, weil die Rundfunkfreiheit des Senders auf diese Weise eingeschränkt worden wäre. Dies sei wichtiger als Ermittlungen von Behörden. Die Sache selbst wird allerdings ans Amtsgericht zurückverwiesen. Dort wird zu klären sein, ob die Ausstrahlung des Telefongesprächs rechtmäßig war oder nicht. Dazu hat man sich in Karlsruhe nicht geäußert,“ erklärte Hendrik Zörner, Sprecher des Deutschen Journalistenverbandes (DJV) gegenüber der jungen welt. Die Richter haben zudem darauf aufmerksam gemacht, dass derartige Durchsuchungen „erhebliche einschüchternde Wirkung“ auf Redaktionsmitarbeiter haben könne. Auf die Frage, ob es ähnlich drastische Beispiele gegeben habe, antwortete Zörner, dass der Verband seit 1987 ungefähr „200 Fälle dokumentiert“ habe, „in denen Räume von Redaktionen oder Wohnungen von Journalisten durchsucht worden waren und Material beschlagnahmt wurde.“

Er sei jedoch der Auffassung, dass das jüngste Urteil des BVerfG „Reporter darin bestärken, dass kritische Recherche richtig“ sei und dass es Möglichkeiten gebe, „sich zu wehren, wenn Ermittlungsbehörde übergriffig werden.“

(Azadi/jw, 6.1.2011)

Bundesverfassungsgericht: Grundrecht auf Meinungsfreiheit gilt auch für Neonazis / Beschwerdeführer seit Haftentlassung wieder führend aktiv in Neonaziszene

Für das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) haben auch Rechtsextremisten ein Recht auf freie Meinungsäußerung. Diese Entscheidung verkündete das Gericht am 4. Januar. Der Beschwerdeführer, Mitglied einer „Schutzgruppe“, hatte 2003 einen Sprengstoffanschlag auf die Grundsteinlegung des neuen Jüdischen Kulturzentrums in München geplant. Im Mai 2005 ist er zu vier Jahren und drei Monaten Haft verurteilt worden. Weil der bereits wegen Volksverhetzung Vorbestrafte auch während der Haft Beiträge für rechtsextremistische Zeitschriften geschrieben hatte, verhängte das Oberlandesgericht (OLG) nach seiner Haftentlassung 2008 im Rahmen der Führungsaufsicht ein fünfjähriges Publikationsverbot für die „Verbreitung rechtsextremistischer oder nationalsozialistischer Gedankenguts“. Weil er noch nie wegen seiner Veröffentlichungen zu Israel oder den USA angeklagt worden sei, könne ihm nun nicht verboten werden, weiterhin zu publizieren. Das BVerfG gab ihm Recht. Zwar sei das Verbot nicht grundsätzlich verfassungswidrig, aber zu unbestimmt. Das Grundrecht der Meinungsfreiheit gelte auch für Rechtsextreme, erklärten die Richter. Das allgemein formulierte Verbot greife „unverhältnismäßig“ in dieses Grundrecht ein, denn die Einstufung einer Position als „rechtsextremistisch“ sei eine „Frage des politischen Meinungskampfes“. Es werde dem Kläger „in weitem Umfang unmöglich gemacht, mit seinen politischen Überzeugungen am öffentlichen Willensbildungsprozess teilzunehmen“. **Aktenzeichen: 1 BvR 1106/08**

Und was macht der Beschwerdeführer jetzt?

Er gilt als führender Kader der Neonazi-Vereinigung Freies Netz Süd (FNS) und wurde bei Kundgebungen der „Bürgerinitiative Ausländerstopp“ gesehen.

(Azadi/FR, 5.1.2011)



Strategische Frühangriffe von «Transportkommandos» auf Abzuschiebende

Laut Pro Asyl sind im Jahre 2010 über den Flughafen Frankfurt/M. 3270 Menschen in andere Länder abgeschoben worden – fast die Hälfte der insgesamt 7289 Abschiebungen aus Deutschland über den Luftweg. Gewöhnlich in den frühen Morgenstunden sind „Transportkommandos“ der Frankfurter Ausländerbehörde unterwegs, um Menschen aus ihren Wohnungen zu holen, um sie zur Abschiebung zum Flughafen zu bringen. Bernd Mesovic von Pro Asyl nennt dies „die Praxis des frühen Rausholens“. „Und die heißen tatsächlich Transportkommandos,“ fügt er hinzu. Dass die Menschen so früh überfallen würden, sei „Strategie“. Man wolle einerseits sicher gehen, dass die betroffenen Familien oder Personen auch angetroffen werden und andererseits so die geringste öffentliche Aufmerksamkeit zu erreichen sei.

(Azadi/FR, 4.1.2011)

EU schließt Rückübernahmeabkommen mit der Türkei ab

Pro Asyl sieht weitere Gefahr für Flüchtlingschutz

Am 27. Januar wurden die Verhandlungen der EU mit der Türkei über ein Rücknahmeabkommen abgeschlossen. Die EU-Innenkommissarin Cecilia Malmstroem spricht von einem „Erfolg“. PRO ASYL fordert das Europaparlament auf, diesen Abschiebevertrag zu verhindern. Ohne die menschenrechtliche Situation in der Türkei zu berücksichtigen, würde so jegliches „Schutzsystem für Flüchtlinge, die Rechte von Schutzsuchenden und Migranten systematisch verletzt.“ Vor dem Hintergrund der dramatischen Situation von Flüchtlingen in Griechenland, bedeute das Rückübernahmeabkommen eine weitere Eskalation. Schon heute komme es zu „völkerrechtswidrigen Zurückweisungen von Schutzsuchenden an der griechisch-türkischen Grenze“. Viele Flüchtlinge aus dem Irak oder Iran seien nun mit Kettenabschiebungen bis ins Herkunftsland bedroht.

(Azadi/Pro Asyl, 28.1.2011)

ZUR SACHE: TÜRKEI/SYRIEN

Zum Jahresende 2010: Bomben statt Böller

Bei verschiedenen Gelegenheiten bekannten sich der Nationale Sicherheitsrat und Ministerpräsident Tayyip Erdogan zur Fortsetzung der Kriegspolitik und einer Zurückweisung sämtlicher Forderungen der kurdischen Freiheitsbewegungen. In der Woche nach dem 21. Dezember wurde insbesondere das Bombardement der Grenzregionen durch Kampfhubschrauber ausgeweitet. Außerdem wurden etliche zuvor geräumte Berggipfel erneut vom Militär besetzt und dabei auch mehrere Dörfer und deren landwirtschaftlichen Flächen bombardiert. Dennoch dauert der einseitige Waffenstillstand der kurdischen Guerilla an; Angriffe erfolgen ausschließlich im Rahmen der Selbstverteidigung. So konnte der Versuch des türkischen Militärs, mit Kobrahubschraubern in die Verteidigungsgebiete der Guerilla vorzudringen, vereitelt werden.

Aufgrund der anhaltenden Militäroperationen kam es in zahlreichen kurdischen und türkischen Städten zu militanten Aktionen.

(Azadi/ANF/TSKU, 2.1.2011)

Dezember 2010: Sechzehn Morde an Frauen

In der Türkei wurden allein im Dezember 16 Frauen aus Gründen der „Ehre“ oder „Tradition“ ermordet, überwiegend von Ehemännern, Vätern, Freunden oder Brüdern. Nicht erfasst wurden Frauen, die auf Druck ihrer Ehemänner oder der Gesellschaft in den Suizid getrieben bzw. Opfer von Vergewaltigungen und sexuellen Belästigungen geworden sind. 60 % der ermordeten Frauen hatten zuvor bei der Polizei oder Staatsanwaltschaft um Hilfe ersucht und keine erhalten.

Einer Studie zufolge sei die Gewalt gegen Frauen in den vergangenen sieben Jahren um das Vierhundertfache gestiegen.

(Azadi/DIHA/ISKU, 3.1.2011)

Dogan-Medienkonzern will Tageszeitung Hürriyet verkaufen

Der mit der türkischen AKP-Regierung zerstrittene Medienkonzern Dogan will sich von seiner Tageszeitung Hürriyet trennen. Sie werde unter Führung

der Investmentbank Goldman Sachs angeboten. Es gebe bislang drei Interessenten, u. a. die Medien-gruppe Time Warner. Auch der Axel Springer Verlag hält an Dogan einen Anteil.

Die Spannungen zwischen der AKP-Regierung und dem Mediengiganten Dogan waren gestiegen, nachdem Berichte über einen Spendenskandal im Umfeld der AKP veröffentlicht wurden. Daraufhin sollte der Konzern wegen umstrittener Steuervergehen eine Milliardenstrafe zahlen.

(Azadi/FR, 7.1.,2011)

Kurdisches Sprachverbot in Syrien

Kurdische Gefangene, die im Adra-Gefängnis in der Nähe von Damaskus/Syrien inhaftiert sind, wird verboten, sich ihren Angehörigen in der kurdischen Muttersprache zu kommunizieren. Auch einmal wöchentlich zugelassene Telefonate mit Familienangehörigen werden ausschließlich in arabischer Sprache genehmigt. Das Problem hierbei ist jedoch, dass viele Gefangene oder Angehörige kein Arabisch sprechen. Jede Annäherung des syrischen Staates an die Türkei führt zu neuen Rechtsbeschneidungen. So seien im Anschluss an den Besuch von Tayyip Erdogan in Damaskus am 11. Oktober Dutzende Kurdinnen und Kurden verhaftet worden. Beide Länder hätten zudem eine Vereinbarung unterschrieben, nach der Gefangene der PKK zwischen den Ländern ausgetauscht würden. So könnten PKK-Gefangene ihre Haftzeit in Syrien verbüßen.

Mehr als 300 000 Kurden in Syrien haben keine Staatsbürgerschaft, sie verfügen lediglich über den Status als „ausländische Bürger“ mit einem 1962 eingeführten roten Pass des Innenministeriums; die kurdische Sprache ist offiziell nicht anerkannt und wird an den Schulen nicht unterrichtet. Seit 1958 ist es verboten, Texte auf Kurdisch zu publizieren und seit 1987 dürfen Videos und Musik auf Kurdisch nicht weitergereicht werden. Kurdisch ist in allen offiziellen Einrichtungen verboten. Die Höchststrafe für die Verbreitung kurdischer Texte oder Unterricht in kurdischer Sprache wurde auf 5 Jahre erhöht.

(Azadi/Kurdish info, 11.1.2011)

Fortsetzung des KCK-Verfahrens: Verbot der kurdischen Sprache, Polizeiübergriffe vor dem Gericht

Der größte Massenprozess gegen kurdische PolitikerInnen, BürgermeisterInnen, Medienschaffende und MenschenrechtlerInnen seit dem Militärputsch von 1980, wurde am 13. Januar in Diyarbakir fortgesetzt. Er war am 18. Oktober gegen 152 Personen eröffnet, aber vertagt worden, weil diese sich in ihrer kurdi-

sehen Muttersprache verteidigen wollten, was das Gericht untersagt hatte. Daraufhin verließen die Angeklagten sowie ihre VerteidigerInnen den Saal. Auch in der jetzigen Verhandlung wurde den 117 anwesenden Angeklagten die kurdische Sprache verboten. Der Bürgermeister von Diyarbakir, Osman Baydemir, ebenfalls angeklagt, erklärte: „Wir wollen weder Gnade noch Unterdrückung. Wir wollen nur Gerechtigkeit. Ich werde meine Verteidigung auf Kurdisch machen.“ Daraufhin wurde ihm das Mikrofon abgestellt. Hüseyin Yilmaz sagte, bevor auch ihm das Mikrofon entzogen wurde: „Das Gericht und die Welt sollen wissen, dass ohne die Probleme hier zu lösen, auch die kurdische Frage nicht gelöst werden kann.“ Vor dem Justizgebäude sowie in vielen kurdischen Städten kam es zu Massenkundgebungen und brutalen Übergriffen durch die Polizei. Sie setzte Panzerfahrzeuge, Wasserwerfer und Tränengasgranaten gegen die Demonstrierenden ein. Viele Menschen wurden zum Teil schwer verletzt und mussten sich in stationäre Krankenhausbehandlung begeben.

Seit Beginn der Festnahmewelle im April 2009 befinden sich inzwischen nahezu 2000 Gefangene in türkischen Gefängnissen – wegen Teilnahme an Kundgebungen, Reden oder journalistischer Arbeit.

(Azadi/ANF/ISKU, 13.1.2011)

Massenmörder nach Haftentlassung untergetaucht / Duran Kalkan warnt vor Aufbau einer reaktionären Bewegung

Aufgrund der Novellierung der türkischen Strafprozessordnung, die am 31. Dezember 2010 in Kraft trat und mit dem Harmonisierungspaket im Rahmen der EU-Beitrittsverhandlungen in Zusammenhang steht, wurde am 4. Januar die gesamte Führungsriege der türkischen sunnitischen Hisbullah, die nichts mit der gleichnamigen schiitischen Hisbollah im Libanon zu tun hat, aus der Haft entlassen. Mit der Gesetzesänderung wurde die Dauer der Untersuchungshaft neu geregelt, d.h. gekürzt.

Die Männer sind für mehr als 200 Morde an Feministinnen, MenschenrechtsaktivistInnen und kurdische PolitikerInnen verantwortlich. Die Hisbullah-Organisation war in den 1990er Jahren vom türkischen Staat als Gegengewicht zur PKK aufgebaut und eingesetzt worden.

Drei wegen Massenmordes an kurdischen Zivilisten verurteilte Hisbullah-Führer, die Anfang Januar entlassenen wurden, sollen abgetaucht und den polizeilichen Meldeauflagen nicht nachgekommen sein. Nach Berichten der Zeitung „Radikal“ werden Edip Gümüş, Cemal Tutar und Mehmet Varol im Iran oder Libanon vermutet. Sie gehören zu den zehn wegen Mordes verurteilten Hisbullah-

Mitgliedern. Weil ihre Revision nach 10jähriger Verfahrensverschleppung noch nicht entschieden war, wurden sie aufgrund der neuen Regelung vom 31. Dezember entlassen.

Seit 2007 plane die AKP-Regierungspartei, eine reaktionäre islamische Massenbewegung gegen linke Befreiungskräfte aufzubauen, warnte PKK-Führungskader Duran Kalkan. So sind in den letzten Jahren etliche der Hisbullah nahestehende Hilfsvereine und Koranschulen entstanden. Dass Massentöter freikämen, während kurdische Journalisten zu Hunderten Jahren Haft verurteilt werden, zeige, dass der Justizapparat völlig zu einem Werkzeug der islamisch-konservativen AKP-Regierung geworden sei, meinte die Vorsitzende der prokurdischen Partei für Frieden und Demokratie (BDP), Gültan Kisanak.

(Azadi/Kurdish info/jw, 14.1.2011)

Vielehe in der Türkei auf dem Vormarsch AKP-Regierungspartei duldet diese Entwicklung

Wenn auch die Vielehe in der Türkei seit 1923 gesetzlich verboten ist, ist sie laut einer Studie von Wissenschaftlern der Hacettepe-Universität in Ankara trotzdem weit verbreitet und wird von der islamisch-konservativen Regierungspartei AKP geduldet. So ist bekannt, dass einige Abgeordnete mehrere Ehefrauen haben und sich damit öffentlich brüsten. Die Studie beschäftigt sich auch mit dem Heiratsalter. Danach haben 5,5 Millionen Türiinnen

vor dem 18. Lebensjahr – häufig gegen ihren Willen – geheiratet. Im Landesdurchschnitt ist die Braut in vier von zehn Eheschließungen jünger als 18, in den Kurdengebieten sogar fast sieben von zehn Frauen. Obwohl das gesetzliche Heiratsalter bei 16 liegt, werden in der Praxis Mädchen schon mit 13, 14 oder 15 Jahren verheiratet. Dies bedeute Schulabbruch, keine Chancen, einen Beruf zu ergreifen und Gesundheitsrisiken durch Schwangerschaften im jungen Alter. Die Untersuchung war von der Gleichstellungskommission des türkischen Parlaments in Auftrag gegeben worden.

(Azadi/FR, 18.1.2011)



KURDISTAN

Kurdische Autonomieregierung im Nordirak zieht Klagen gegen Medien zurück / Reporter ohne Grenzen sagt Unterstützung für Presse- freiheit zu

Der Vizepräsident der Demokratischen Partei Kurdistans (KDP) der kurdischen Region im Nordirak, Necirvan Barzani, hat entschieden, alle Klagen gegen Medien, Autoren und Journalisten zurückzunehmen. Zwei Editoren, die wegen ihres Artikels „Was hat der Präsident der autonomen Region Kurdistan gesagt?“ im Juni 2010 verurteilt worden

waren, hatte zu massiver auch internationaler Kritik geführt. „Reporter ohne Grenzen“ begrüßten die Entscheidung der kurdischen Regierung und sagte Unterstützung für alle Initiativen zur Verteidigung der Meinungs- und Pressefreiheit in der Region zu. Die Organisation hatte wiederholt ihre Besorgnis über die steigende Anzahl von Verfahren gegen Journalisten und Medien geäußert. Mera Ahmed, einer der Herausgeber hat erklärt, dass die KDP gegen seine Zeitung nicht weniger als 27 Klagen geführt habe, um durch Einschüchterung mehr Einfluss auf die Medien zu nehmen.

(Azadi/Kurdish info, 11.1.2011)

DEUTSCHLAND SPEZIAL

SPD-Kandidat Bayram Serin erklärt Verzicht auf Kandidatur wegen Nähe zu «Grauen Wölfen»

Nach Vorwürfen wegen seiner Nähe zu den als türkisch-nationalistisch und extrem rechts eingestuften „Grauen Wölfe“ hat der SPD-Kandidat Bayram Serin, gleichzeitig Vorsitzender des Ausländerbeirats Wetzlar, seine Kandidatur für die Kommunalwahl am 27. März zurückgezogen.

Nach Angaben des hessischen Verfassungsschutzes handelt es sich bei den deutschen Vertretern der „Grauen Wölfe“ um Anhänger der extrem nationalistischen „Türkischen Föderation“ (ADÜTDF) mit Sitz in Frankfurt/M. Es gebe Hinweise auf eine rassistische Grundhaltung der Organisation, der auch ein türkischer Sozialdienstverein in Niedergirmes angehört, als dessen Vorstand Serin seit Jahren gemeldet ist. Wichtig sei jetzt, dass die im Ausländerbeirat vertretenen Gruppen deutlich machten, welchen Vereinen sie noch angehören und welche politischen Ziele sie verfolgten, erklärte Manfred Wagner, Stadtverbandsvorsitzender der SPD.

(Azadi/FR, 4.1.2011, s. hierzu auch infodienst Nr. 96)

FDP-Stiftung trägt Namen eines NS-Wegbereiters

Die FDP-Stiftung heißt Friedrich Naumann und trägt so den Namen eines Wegbereiters des Nationalsozialismus. Er gehöre in die Gilde der politisierenden Pastoren und habe 1897 das Manifest National-sozialer Katechismus veröffentlicht, einer Abfolge von 268 Fragen, schreibt Götz Aly in seiner Kolumne in der Frankfurter Rundschau. Auf die Frage nach dem Nationalen sei dort zu lesen: „Es ist der Trieb des deutschen Volkes, seinen Einfluss auf der Erdkugel auszudehnen.“ Ob die Sozialreform in Deutschland gute Aussichten habe: „Ja, sobald sie in Zusammenhang mit der Machterweiterung des deutschen Volkes betrieben wird.“ (zu finden: www.archive.org/details/nationalsozialer00naum)

Götz Aly schreibt weiter: „Hitler hatte große Passagen seines außenpolitischen Programms bei diesem [Naumann] abgeschrieben, und wer Naumann liest, begreift, warum die fünf liberalen Abgeordneten des Reichstags, darunter Theodor Heuss [der spätere Bundespräsident] und Ernst Lemmer, am 24. März 1933 Hitlers Ermächtigungsgesetz zustimmten.“ Die Begründung: „Wir fühlen uns in den großen nationalen Zielen durchaus mit der Auffassung verbunden, wie sie heute vom Herrn Reichskanzler hier vorgetragen wurde.“

(Azadi/FR, 25.1.2011)

INTERNATIONALES

ETA erklärt dauerhaften Waffenstillstand – Spanischer Regierung reicht das nicht

Die baskische Untergrundorganisation Euskadi Ta Askatasuna (ETA) hat am 10. Januar einen „allgemeinen, dauerhaften und verifizierbaren“ Waffenstillstand verkündet, mit dem sie den von der linken Unabhängigkeitsbewegung des Baskenlandes erklärten Beginn des demokratischen Prozesses zur Lösung des politischen Konflikts mit Spanien und Frankreich unterstützen. Mehrmals war die ETA zu diesem Schritt aufgefordert worden. „Als Ergebnis dieses Prozesses sollen die baskischen Bürger das Wort und die Entscheidung haben bar jeglicher Art von Einmischung oder Begrenzung“ heißt es u. a. in dem Kommuniqué der ETA. Sie versteht ihren Waf-

fenstillstand als eine „feste Verpflichtung zum definitiven Lösungsprozess und für die Beendigung der bewaffneten Auseinandersetzungen“. Alle Parteien des Baskenlandes sollen nach ihrem Modell an einem Tisch über die Zukunft des Landes entscheiden. Ferner sollten die spanische Regierung und die ETA die beiderseitige Demilitarisierung und die Gefangenensfrage regeln. Dagegen Spaniens sozialdemokratischer Innenminister Alfredo Pérez Rubalcaba: „Das einzige ETA-Kommuniqué, das wir lesen wollen, ist das, in dem sie das definitive und unwiederbringliche Ende verkündet.“

Am 8. Januar demonstrierten 64 000 Menschen in Bilbo (span. Bilbao) unter dem Motto „Mit all ihren Rechten die baskischen Gefangenen ins Baskenland – Lasst uns einen Schritt vorwärts

machen“. Sie forderten die Verlegung der 750 auf verschiedene Gefängnisse in Spanien verteilten politischen Gefangenen ins Baskenland. Nach Informationen der Vereinigung „Etixerat“ (Nach Hause), in der die Familienangehörige der Inhaftierten organisiert sind, müssen die Familien jährlich 14,7 Millionen Euro aufbringen, um ihre Angehörigen besuchen zu können - zumeist nur für wenige Minuten.

Damit wolle der spanische Staat das Kollektiv der Gefangenen sprengen und die Solidarität der Gesellschaft mit ihren Angehörigen beenden. Doch haben sich höchstens 20 ehemalige ETA-Mitglieder von der Organisation losgesagt.

(Azadi/jw, 10.,11.1.2011)

Bushs illegale Gefangenen-Transporte: Dänemarks Ex-Premier Rasmussen wollte keine Antwort von Washington

Die dänische Regierung hat seinerzeit nach Bekanntwerden illegaler Gefangenentransporte des US-Geheimdienstes CIA in geheime Gefängnisse außerhalb der USA offiziell angekündigt, das gründlich untersuchen zu lassen. Der dänische Fernsehsender DR nämlich hatte vor drei Jahren aufgedeckt, dass ein Flughafen in Grönland als Zwischenlandeplatz für die Flugzeuge mit den des Terrorismus beschuldigten Gefangenen eine wichtige Rolle spielte. Volle Aufklärung habe man von der US-Administration verlangen wollen, hieß es daraufhin aus dänischen Regierungskreisen. Inoffiziell aber hätten hohe Beamte aus dem Außenministerium und der Kanzlei des damaligen Ministerpräsidenten Anders Fogh Rasmussen dem US-Botschafter James Cain versichert, dass die Regierung gar keine Antwort wünsche, sondern alles unternehme, um eine parlamentarische Untersuchung zu verhindern. Dieses Doppelspiel geht aus vertraulichen Berichten der US-Botschaft hervor, deren Inhalt die Zeitung Politiken unter Verwendung von Wikileaks-Dokumenten nun enthüllt.

Nun fordert die dänische Opposition und grönländische Politiker erneute eine Untersuchung – diesmal aber über die Rolle der damaligen dänischen Regierung des Anders Fogh Rasmussen.

(Azadi/FR, 11.1.2011)

Zur Erinnerung: derselbe Anders Fogh Rasmussen ist heute Generalsekretär der NATO. Und bevor er das wurde, hat er wiederum der türkischen Regierung zugesagt, deren Bedenken gegen ihn dadurch ausräumen zu wollen, dass dem in Dänemark ansässigen kurdischen Fernsehsender ROJ-TV die Lizenz entzogen wird. Hängt doch alles mit allem zusammen?

Reaktionäre in Israel hetzen gegen Bürgerrechtsgruppen und konservative Politiker

Gegen einen Gesetzentwurf der Partei Yisrael Beitenenu, kritische Bürgerrechtsgruppen von einem Parlamentsausschuss zur Überprüfung ihrer finanziellen Quellen vorladen zu lassen, haben sich vier konservative Likud-Politiker geweigert, mitzumachen. Das Vorhaben wird begründet mit Organisationen wie B'Tselem – Breaking the Silence – (*wir berichten hierüber im infodienst Nr. 96*) oder Physicians for Human Rights, die darauf aus seien, Israel und die Armee zu verunglimpfen. Die Likud-Politiker wurden von Außenminister Avigdor Lieberman als „Nashörner“ und „eine Bande verwöhnter Weicheier“ beschimpft. Zwei von ihnen sitzen mit Lieberman am Kabinetttisch, ein weiterer ist Präsident der Knesset. Ein „Weichei“, Dan Meridor, hält es „für sehr gefährlich“, politisch Andersdenkende unter die Lupe nehmen zu wollen.

Jüngst verbreiteten 50 Rabbiner einen Appell, nicht an Araber zu vermieten. Ihre Frauen warnten jüdische Mädchen vor allen arabischen Beziehungen. Weil er gegen jüdische Extremisten ermittelte und mit Arabern kollaboriere, wurde in einem im Internet verbreiteten Video zum Mord an Vize-Generalstaatsanwalt Schai Nitzan aufgerufen. Inzwischen ist es aus dem Netz genommen worden.

Eine „Koalition des demokratischen Lagers“ mobilisierte zu einer Demonstration in Tel Aviv.

(Azadi/FR, 13.1.2011)

Britischer Beauftragter für Terrorbekämpfung sieht Überreaktion

In Großbritannien sollen künftig Terrorverdächtige „nur“ noch 14 statt 28 Tage ohne richterlichen Beschluss festgehalten werden können. Der Regierungsbeauftragte für die Terrorbekämpfung, Lord Ken MacDonald, hatte konstatiert, dass Großbritannien nach den Terroranschlägen vom 11.9.2001 in den USA „überreagiert“ habe. Dennoch können gegen Verdächtige weiter Ausgangssperren oder Internetverbote verhängt werden. Allerdings sind die Maßnahmen meist von kürzerer Dauer.

(Azadi/FR, 27.1.2011)

**«Der Antikommunismus ist niemals etwas anderes gewesen,
als die billige Ausrede, um jede Verbesserung der menschlichen
Lage in Verruf zu bringen.»
(Heinrich Mann, 1871 – 1959)**

NEU ERSCHIENEN

„Empört Euch!“ Streitschrift sorgt für Aufregung und Veran- staltungsverbot

Seit sie im Oktober in Frankreich erschien, sorgt eine 14-seitige und bereits 600 000 mal für drei Euro verkaufte Streitschrift mit dem Titel „Empört Euch“ für große Aufregung. Verfasst wurde sie von dem 1917 in Berlin geborenen Stéphane Hessel, dessen Eltern (jüdischer Vater und protestantische Mutter) sich bereits 1924 entschieden hatten, nach Frankreich umzusiedeln. Dort war Stéphane aktiv im Widerstand gegen den Faschismus, wurde von deutschen Schergen festgenommen und nach Buchenwald verbracht, wo er nur knapp dem Tod entging. Für Hessel ist Empörung eine Pflicht, wenn in der Politik Gerechtigkeit und Menschlichkeit auf der Strecke bleiben. Zwar sei der Nazismus besiegt, doch „die Bedrohung ist nicht vergangen, und unser Zorn gegen jede Ungerechtigkeit“ bleibe „intakt“. Ein solches Gedankengut scheint für den Staat derart gefährlich, dass sich die französische Regierung in die Debatte um die Streitschrift eingemischt. So wurde – berichtet die *Frankfurter Allgemeine Zeitung* – eine geplante Veranstaltung mit Stéphane Hessel in der Pariser École Normale Supérieure verboten. Begründet wurde die Entscheidung des Ministeriums für Hochschulen und Forschung mit der Sorge vor möglichen Ausschreitungen. Der konservative Philosoph und frühere Bildungsminister Luc Ferry nannte es „gefährlich“, wie Hessel mit Emotionen Politik mache.

(Azadi/jw, 18.,19.1.2011)

Sie sind dann mal weg – PolizistInnen im Auslandseinsatz

Schwerpunktthema der Cilip-Ausgabe 96, Nr. 2/2010 sind „Grenzüberschreitungen – Polizei unterwegs“. „Unterwegs“ meint deren inzwischen zur Normalität gewordener grenzüberschreitender Einsatz im Ausland. Heiner Buschs Artikel ist der Auftakt zu sieben weiteren Beiträgen von Autoren, die sich mit dem BKA als Weltpolizist, der Polizeihilfe als Teil einer militarisierten Außenpolitik, der Durchführung von EU-Polizeitraining in Lehnin, der polizeilichen Vorverlagerungsstrategie unter Einsatz von VerbindungsbeamtenInnen, dem Polizeiaufbau in Afghanistan, polizeilichen Todesschüssen 2009, einem Bericht über den Todesschuss-Prozess in Neuruppin und über Gewalt gegen PolizistInnen befassen.

Im Anschluss finden sich aktuelle Meldungen aus dem Inland und aus Europa, eine Chronologie der Ereignisse des Jahres 2010 sowie eine Literaturliste zum Schwerpunkt dieses Heftes.

Es ist zu beziehen unter

Verlag CILIP c/o FU Berlin, Malteserstr. 74-100, 12249 Berlin;

Tel. 030-838-70462; E-Mail: vertrieb@cilip.de

Einzelpreis Personen: 8,- €; Jahresabo (3 Hefte): 21,- €;

Einzelpreis Institutionen: 12,- €; Jahresabo: 36,- €

UNTERSTÜTZUNGSFÄLLE

Im Januar 2011 wurden insgesamt 582,17 € an Unterstützungsleistungen bewilligt. Hierbei handelte es sich in drei Ermittlungsverfahren um gewährte Vorschusszahlungen an den Verteidiger und in einem Fall um die Bücherlieferung an einen Gefangenen.